

28.01.85

VP - AS - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R

1. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 bis 3, des § 143
Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143 b des Seemanns-
gesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-
derungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten
Fassung, von denen § 142 Abs. 1 durch Artikel 49 des
Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert

und § 143 b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Die Verordnung ist wegen Artikel 1 Nr. 4 auch auf § 142 Abs. 1 Satz 2 zu stützen. Sie regelt in § 6 a Abs. 1 bis 3 wichtige Aspekte der fachlichen Ausbildung bzw. der Eignung in fachlicher Hinsicht.

R

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Schiffsoffiziere und Pumpenleute auf Öl-, Chemikalien- oder Flüssiggastankschiffen (Tankschiffen) müssen jeweils an einem Brandbekämpfungslehrgang sowie an einem Tanker-Einführungslehrgang teilgenommen haben, die vom Bundesminister für Verkehr anerkannt worden sind, oder eine Fahrzeit von mindestens 3 Monaten auf Tankschiffen abgeleistet haben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

P

3. Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 6a der Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist nach dem Wort
"Ladungseinrichtungen"
folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(z. B. Bedienung der Pumpen, Schieber und Ventile nach Anweisung, An- und Abschlagen von Schlauchverbindungen)".

- b) In Buchstabe b ist nach dem Wort
"Ladungseinrichtungen"
folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(z. B. Planung und Organisation der Be- und Entladung, Trimmüberwachung, Überwachung der Tankatmosphäre)".

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf die Bußgeldbestimmung in § 16 Abs. 2 Nr. 3.

R

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Verkehr kann hinsichtlich der Befugnisse von Schiffsoffizieren des technischen Schiffsdienstes für Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung bis zu 300 Kilowatt in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei und in den Fällen des § 12 Abs. 4 für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes Ausnahmen zulassen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

5. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (Abschnitt I der Anlage 1 Teil B)

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"Die Befugnisse der Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen und technischen Schiffsdienstes richten sich nach den Bestimmungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom ... (BGBl. I S. ...)."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung stellt sicher, daß auch die Ausnahmeverordnungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in die Verweisung einbezogen werden.

VP

6. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft."

Begründung:

Notwendige Festlegung des Inkrafttretenstermins.

B.

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.